



Spice

Substanz

Unter den Namen «Spice», «Sence» oder «Highdi's Almdröhner» sind Kräutermischungen, auch pflanzliche Drogen (Biodrogen) genannt, im Handel. Die Mischungen bestehen aus verschiedenen Kräutern und werden als Räuchermischungen für die Raumbeduftung verkauft. Häufige Inhaltsstoffe laut Herstellern: Meeresbohne (*Canavalia maritima*), Blauer Lotus (*Nymphaea caerulea*), Indischer Lotus (*Nelumbo nucifera*), Helmkraut (*Scutellaria nana*), Sibirischer Löwenschwanz (*Leonurus sibiricus*), Afrikanisches Löwenohr (wild dagga, *leontotis leonurus*), Maconha Brava (*Zornia latifolia*) und Indian Warrior (*Pedicularis densiflora*). Dazu kommen diverse Geschmacksstoffe. Neu wurden aber auch mehrere synthetische Cannabinoide mit ähnlicher Wirkung wie der Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) aus Cannabis in den Kräutermischungen nachgewiesen.

Konsumform

Spice wird geraucht, in der Regel gemischt mit Tabak oder über eine Wasserpfeife.

Verbreitung

Zum Konsum von Spice liegen in der Schweiz keine Zahlen vor.

Wirkung

Die genaue Wirkung von Spice ist bislang nicht bekannt und beschreibbar. Dies liegt an unvollständigen Kenntnissen zu den einzelnen Inhaltsstoffen aber auch an der Schwierigkeit das gesamte Gemisch und die Interaktionen der einzelnen Bestandteile zu beurteilen. Konsumierende schildern verschiedenste Erfahrungen, von gar keiner Veränderung der Wahrnehmung bis hin zu einer berausenden Wirkung vergleichbar mit jener beim Cannabiskonsum.

Risiken und Nebenwirkungen

Einzelne Konsumierende berichten von einem beschleunigten Herzschlag, von nachfolgender Appetitlosigkeit und Störungen in der Wahrnehmung oder im Gleichgewichtssinn. Bisher wurden Spice und vor allem auch weitere nicht deklarierte psychoaktive Substanzen nicht umfassend untersucht und beurteilt, so dass Nebenwirkungen und langfristige Risiken unbekannt sind. Aus diesen Gründen ist von Spice-Konsum abzuraten.

Gesetzliche Grundlagen

Der Verkauf von Spice ist in der Schweiz nicht zugelassen. Als Tabakersatzprodukt wäre es gemäss Tabakverordnung meldepflichtig. Dabei müsste vom Hersteller nachgewiesen werden, dass das Produkt keine psychotropen Stoffe enthält.

Konsum und Besitz von Spice bleiben trotzdem erlaubt. Diese werden nicht in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt. Dazu müssten die einzelnen psychoaktiven Substanzen ins Verzeichnis der Betäubungsmittel aufgenommen werden.